



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 2. Juni 1992

Nr. 985

Änderung Quartierplan Weierwis / OG Islikon / Genehmigung

Mit Schreiben vom 3. Mai 1992 ersucht die Ortsvorsteherschaft Islikon um Genehmigung einer Änderung des Quartierplanes Weierwis. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planaufgabe- und Beschlussverfahren entsprechend den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Die Quartierplanänderung umfasst teils die Aufhebung, teils die Reduzierung der die Strassenräume sichernden Baulinien, wie sie im Quartierplan ursprünglich festgelegt und vom Regierungsrat am 13. Juni 1983 mit Beschluss Nr. 1003 genehmigt wurden. Bereits damals wurde auf die verhältnismässig grosszügigen Baulinienabstände hingewiesen, die namentlich im Bereich der Kehrschleife die Überbaubarkeit einschränkten. Wie bereits im Vorprüfungsbericht vom 13. Februar 1992 bemerkt, tragen die vorgesehenen Änderungen den seinerzeitigen Anregungen Rechnung, ohne die notwendigen Erschliessungsanlagen zu beeinträchtigen. Die Änderung des Quartierplanes Weierwis kann daher auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat :

1. Die von der Ortskommission Islikon am 18. November 1991 beschlossene Änderung des Quartierplanes Weierwis wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Islikon, 8546 Islikon, unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung des Quartierplanes Weierwis, beide mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Exemplares der Änderung des Quartierplanes Weierwis mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

